



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail: v@bka.gv.at

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 8772913
Fax: (0316) 8774395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11.01-41/2007-15 Bezug: BKA-603.363/0018-V/A/1/2007 Graz, am 17. September 2007

Ggst.: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines
Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes;
Begutachtung;
Stellungnahme

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Juli 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung **in Ergänzung der Gemeinsamen Länderposition** folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Kosten:

Das Finanzministerium hat die Länder mit Schreiben vom 13. August 2007 aufgefordert, die Kosten der Agenden, die auf die neuen Verwaltungsgerichte übergehen sollen, zu erheben.

Die Steiermark hat in ihre Kostenberechnungen folgende Verfahren einbezogen:

1. Berufungsentscheidungen der Landesregierung und des Landeshauptmanns
2. Berufungsentscheidungen der Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinden;
3. Vorstellungsentscheidungen der Aufsichtsbehörden Landesregierung und Landeshauptmann;
4. Berufungsentscheidungen der (Landes)Sonderbehörden;
5. Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat;

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC LYS233
Dieses Dokument wurde mittels www.parlament.gv.at zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

6. Berufungsentscheidungen der Bundesministerinnen/Bundesminister in Verfahren, in denen der Landeshauptmann erste Instanz ist;
7. Verwaltungsgerichtshofbeschwerden in Verfahren, in denen die Landesregierung als erste und letzte Instanz entscheidet.

Für all diese Verfahren ist an Kosten für den Personal- und Amtssachaufwand von einem

Basiswert von jährlichen Kosten in Höhe von ca. Euro 5,281.840,--

auszugehen. Dieser Basiswert wird sich aber mit Sicherheit noch erhöhen, weil

- die Personalkosten der Richter der Verwaltungsgerichte höher sein werden, als die derzeitigen Kosten der Bediensteten in der Verwaltung;
- es vor dem Verwaltungsgericht der Länder u.U. auch Verfahren geben wird, in denen nicht Einzelrichter, sondern Senate zu entscheiden haben;
- die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens auch aufwändiger sein werden;
- es bspw. hinsichtlich des Pkt. 7. sehr wahrscheinlich ist, dass das Verwaltungsgericht der Länder öfter angerufen werden wird als derzeit der Verwaltungsgerichtshof (Arg: leichter Zugang und geringere Verfahrenskosten);
- die Kosten jener Verfahren, die derzeit von Bundes(sonder)behörden als Berufungsbehörden oder in erster und letzter Instanz geführt werden und für die es künftig ein Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte der Länder geben wird, mangels Zahlenmaterials von den Ländern nicht berücksichtigt werden konnten

Sollte die vorgeschlagene Regelung des Art. 130 Abs. 4 B-VG in dieser Form beschlossen werden, dann würden dem Land zusätzliche Kosten in nicht unbeträchtlicher Höhe entstehen. Diese Kosten sind im Basiswert ebenfalls nicht berücksichtigt. In der vorgegebenen Zeit war es nämlich nicht möglich, jene Kosten zu ermitteln, die den Ländern entstehen würden, wenn es im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden grundsätzlich keinen administrativen Instanzenzug mehr geben soll.

Offen ist die Frage, ob die Verwaltungsgerichte der Länder einen eigenen Sachverständigenapparat benötigen werden. Sollte dies der Fall sein, dann würde es ebenfalls noch zu zusätzlichen massiven Kostensteigerungen kommen.

Es ist davon auszugehen, dass der ggst. Gesetzesentwurf für die Länder keineswegs kostenneutral ist. Da es sich beim gegenständlichen Entwurf lediglich um eine Ausarbeitung der Expertengruppe handelt, kommt die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht zur Anwendung. Die

Steiermark geht daher davon aus, dass es noch zu einer der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechenden Übermittlung eines Gesetzesentwurfs kommen wird. Eine Entscheidung, ob Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus verlangt werden, wird erst nach Vorlage dieses Entwurfs erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 20 Abs. 1 B-VG:

Es darf angeregt werden, die Neuregelung dieser Bestimmung auch zum Anlass zu nehmen, im letzten Satz das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen. Dadurch müsste nicht mehr im Wege der Interpretation erschlossen werden, dass in diesen Fällen die Befolgung einer Weisung abzulehnen **ist**.

Zu Art. 52 Abs. 1a B-VG:

Es erhebt sich die Frage, ob es immer einen „Leiter“ eines weisungsfreien Organs gibt. Es könnten auch einzelne Personen zu weisungsfreien Organen bestellt werden.

Zu Art. 120a B-VG:

Seitens der Steiermark wird angemerkt, dass die Aufnahme der Landarbeiterkammern in die Aufzählung des Abs. 2 begrüßt würde.

Zu Art. 127c B-VG:

Es wäre wünschenswert, wenn zumindest in den Erläuterungen dargelegt würde, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit überhaupt eine „Doppelprüfung“ vorliegt. Vielleicht könnte auch erläutert werden, an welche Fälle gedacht wurde, in denen eine Doppelprüfung „erforderlich“ sein könnte.

Zu Art. 130 B-VG:

Aus Sicht der Steiermark sollte die Entscheidung darüber, ob es im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen administrativen Instanzenzug gibt oder nicht, dem Gemeindeorganisationsgesetzgeber überlassen werden.

Das Wort „sind“ am Ende des **Abs. 5 Z. 2** erweckt den Eindruck, dass hier Fälle gemeint sind, in denen die Verwaltungsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, neuerlich zu entscheiden. Dies trifft für die

Erlassung von Berufungsvorentscheidungen nicht zu. Ist daraus zu schließen, dass es in Hinkunft keine Berufungsvorentscheidungen mehr geben soll?

Es darf vorgeschlagen werden, diese Bestimmung sprachlich wie folgt umzugestalten:

„2. die von der Verwaltungsbehörde auf Grund der Erhebung eines Rechtsmittels gegen ihren Bescheid neuerlich entschieden werden.“

Zu Art. 131 Abs. 2 Z. 1 B-VG:

Nach dem Wortlaut müsste diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass bspw. auch in allen Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig sind. Es sollte überlegt werden, ob der Hinweis auf Art. 102 Abs. 2 in einigen Materien nicht zu kurz greift.

Zu Art. 132 B-VG:

Seitens der Steiermark wird nachdrücklich die verfassungsrechtliche Verankerung des generellen Amtsbeschwerderechts gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gefordert. Dieses Recht sollte gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung jedenfalls dem Landeshauptmann und in Angelegenheiten der Landesvollziehung jedenfalls der Landesregierung eingeräumt werden.

Zu Art. 133 B-VG:

Die Steiermark favorisiert das „Ablehnungsmodell“, weil das Revisionsmodell das Verfahren nach ho Ansicht verlängern würde.

Zu Art. 134 B-VG:

Die Steiermark fordert mit Nachdruck, dass den Ländern hinsichtlich ihrer Verwaltungsgerichte die volle Organisationskompetenz einzuräumen ist. Die in Art. 134 enthaltenen organisationsrechtlichen Regelungen betreffend die Verwaltungsgerichte der Länder haben daher zu entfallen. In der Bundesverfassung sollte lediglich festgelegt werden, dass die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Landesregierung ernannt werden.

Zu Art. 138 B-VG:

Nach ho Ansicht fehlen in **Abs. 1** Regelungen über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgericht des Bundes und einem Verwaltungsgericht des Landes, zwischen

Verwaltungsgerichten der Länder und zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

Zu Art. 151 Abs. 37 Z. 8 B-VG:

Die Steiermark verweist darauf, dass die volle Organisationskompetenz betreffend die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte den Ländern zukommen soll. Die Aufnahme dieser Bestimmung würde nach Ansicht der Steiermark einen Eingriff in die geforderte Organisationskompetenz darstellen.

Zu Anhang 1:

Im Sinne der Rechtsicherheit wäre es wünschenswert, wenn im B-VG, zumindest aber in den Erläuterungen, ausdrücklich angeführt wird, ob die Aufgaben der angeführten Bundesbehörden auf die Verwaltungsgerichte der Länder oder das Verwaltungsgericht des Bundes übergehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landesamtsdirektor HR Dr. Gerhard Ofner)